

Verkaufs- und Lieferungsbedingungen

I. Gültigkeit

Sämtliche auch zukünftige Aufträge werden von uns nur aufgrund der nachstehenden Bedingungen angenommen und ausgeführt. Durch Auftragserteilung oder spätestens durch Entgegennahme der Liefergegenstände durch den Auftraggeber werden diese Bedingungen anerkannt. Änderungen dieser Bedingungen, insbesondere auch anderslautende Bedingungen oder Einkaufsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit widersprochen; sie gelten nur, wenn sie im Einzelfall von uns schriftlich anerkannt werden. Telefonische und mündliche Vereinbarungen sowie Absprachen mit unseren Vertretern erlangen erst dann Rechtsgültigkeit, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

II. Angebot und Umfang der Lieferung

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Die zu unseren Angeboten gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
2. Werkzeuge, die aufgrund unserer Erfahrungen und Zeichnungen entweder von uns oder von unseren Auftraggebern angefertigt werden, gehen auch bei Berechnung von anteiligen Kosten zu Lasten unserer Auftraggeber in unser Eigentum über.
3. Lieferverträge kommen wirksam nur zustande, wenn wir den Auftrag schriftlich bestätigen; bei telefonischen und/oder fernschriftlichen Bestellungen gilt unser Lieferschein als Bestätigung. Diese Bestätigung ist für den Inhalt des Vertrages, insbesondere den Umfang der Lieferung maßgebend. Auch die Zusicherung von Eigenschaften, Nebenabreden und Vertragsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
4. Wir sind grundsätzlich bereit, 10 % mehr oder weniger als bestellt wurde, zu liefern.
5. Über den jeweils gültigen Mindestauftragswert und die Mindestpositionsbeträge informieren unsere Drucksachen, auf die wir insoweit verweisen.

III. Preise und Zahlung

1. Unsere Preise verstehen sich in Euro, je nach der Bezeichnung im Einzelfall, und gelten ab Werk, ausschliesslich Verpackung, Versand- und Versicherungskosten. Es wird jeweils der am Tage der Lieferung gültige Preis berechnet; zu diesem Preis kommt die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
2. Papierverpackung, Kisten, Verschlüge und Hobbocks werden von uns zum Selbstkostenpreis berechnet; bei frachtfreier Rücksendung in gut erhaltenem Zustand werden Kisten, Verschlüge und Hobbocks mit 2/3 des berechneten Preises gutgeschrieben. Bei Collico-Verpackung berechnen wir die bahnamtlichen Leihgebühren.
3. Mangels besonderer Vereinbarung sind unsere Rechnungen innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum netto zahlbar. Ist Skonto vereinbart, so wird dies von uns nur unter der Voraussetzung gewährt, dass sämtliche Zahlungsverpflichtungen aus früheren Lieferungen restlos erfüllt sind.
4. Zahlungen tilgen ungeachtet anderer Bestimmung des Auftraggebers immer die älteste Rechnung.
5. Andere Zahlungsmittel als Bargeld werden von uns nur erfüllungshalber angenommen; für die Annahme von Wechseln bedarf es dazu hin der vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung. Bank-, Diskont- und Einzugsspesen gehen auch ohne ausdrückliche Vereinbarung stets zu Lasten des Auftraggebers. Kommt der Auftraggeber mit fälligen Zahlungen in Verzug, werden Wechsel oder Schecks nicht punktilich eingelöst oder bestehen nach Vertragsschluss begründete Zweifel an der Zahlungsfähigkeit oder Kreditwürdigkeit des Auftraggebers, so können wir sofortige Barzahlung aller offenen Forderungen einschliesslich Wechselforderungen verlangen. Ferner sind wir berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung, Nachnahme oder Sicherheitsleistung auszuführen sowie nach Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen; ebenso sind wir berechtigt, dem Auftraggeber die Weiterveräußerung der Liefergegenstände zu untersagen und diese in unsere Verfügungsgewalt zu nehmen.
6. Nach Ablauf der jeweiligen Zahlungsfristtermine sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 12 % jährlich zu berechnen, sofern uns der Auftraggeber nicht nachweist, dass ein geringerer Schaden entstanden ist. Das Recht, Schadensersatz wegen Verzug geltend zu machen, bleibt unberührt.
7. Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

IV. Lieferzeit

1. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung der vom Auftraggeber uns zur Fertigstellung eines Auftrages anzuliefernden Materialien und Gerätschaften jeglicher Art; diese Anlieferung hat „frei Werk“ zu erfolgen.
2. Eine Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf der Liefergegenstand unser Werk verlassen hat oder der Versandbereitschaft mitgeteilt ist. Werden wir durch höhere Gewalt an der Lieferung gehindert, so verlängert sich der Liefertermin ohne weiteres um deren Dauer. Der höheren Gewalt stehen unvorhergesehene Umstände gleich, die auf die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes von erheblichem Einfluss sind, wie Streik, Aussperrung, behördliche Maßnahmen, schlechter Versorgung mit Rohstoffen, Betriebsstörungen durch Wasser, Feuer, Maschinenbruch und Eintritt sonstiger unvorhergesehener Hindernisse, die ausserhalb unseres Willens liegen, gleichgültig, ob sie bei uns oder unserem Vorlieferanten/Unterlieferanten eintreten. Die vorbezeichneten Umstände sind von uns auch dann nicht zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Verzuges eintreten. Beginn und Ende derartiger Hindernisse werden wir dem Auftraggeber in wichtigen Fällen baldmöglichst mitteilen. Wir haben in Fällen der vorbezeichneten Art das Recht, vom Vertrag zurückzutreten. Auf Verlangen des Auftraggebers haben wir zu erklären, ob wir zurücktreten oder innerhalb einer vom Auftraggeber zu bestimmenden angemessenen Frist liefern werden. Erklären wir uns nicht, so ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
3. Schadensersatzansprüche des Auftraggebers aus Lieferverzögerung sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter vor. Ein schwerer Ersatzanspruch wird in jedem Falle auf eine Verzugsentschädigung i.H.v. von 0,5 % insgesamt aber max. 5 % vom Wert des nicht rechtzeitig gelieferten bzw. vertragsgemäss nutzbaren Teils beschränkt. Ein Rücktrittsrecht vom Vertrag hinsichtlich des vom Verzug betroffenen Lieferanteils ist nur gegeben, wenn der Auftraggeber berechtigt ist, die max. Verzugsentschädigung zu fordern und wir eine uns daraufhin mit Ablehnungsandrohung gesetzte angemessene Nachfrist fruchtlos verstreichen lassen. Der Ersatz über die Verzugsentschädigung hinausgehender Schäden ist ausgeschlossen, es sei denn, dass gemäß Abschnitt VIII dieser Bedingungen eine Haftung besteht.
4. Bei Abschlüssen, deren Erfüllung aus mehreren Lieferungen besteht, ist Nichterfüllung oder mangelhafte oder verspätete Erfüllung einer Lieferung ohne Einfluss auf andere Lieferungen des Abschlusses, es sei denn, die nicht vollständige Erfüllung des Abschlusses hat für den Auftraggeber kein Interesse. In diesem Falle gelten die vorstehenden Regelungen.
5. Teillieferungen sind zulässig.
6. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Auftraggebers voraus.
7. Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.

V. Gefahrübergang und Entgegennahme

1. Der Zeitpunkt des Gefahrübergangs richtet sich nach der vertraglich vereinbarten Art der Lieferung. Wird im Vertrag nicht ausdrücklich und schriftlich etwas abweichendes niedergelegt, so gilt Lieferung „ab Werk“ als vereinbart und geht die Gefahr vom Tage der Versandbereitschaft ab auf den Auftraggeber über; ist Lieferung „frachtfrei“ nach einem bestimmten Ort vereinbart, so geht die Gefahr mit Übergabe des Liefergegenstandes an den ersten Transporteur (Post, Bahn, Frachtführer u.a.) auf den Auftraggeber über. Ist die Gefahr auf den Auftraggeber übergegangen, so hat dieser den vereinbarten Preis ungeachtet des Verlustes, einer Verschlechterung oder einer Wertminderung des Liefergegenstandes zu bezahlen. Auf ausdrücklichen und schriftlichen Wunsch des Auftraggebers wird auf dessen Kosten die Sendung durch uns gegen Diebstahl-, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden sowie sonstige versicherbare Risiken versichert.
2. Angeliessene Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Auftraggeber unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VII entgegenzunehmen.

VI. Eigentumsvorbehalt

1. Alle Liefergegenstände bleiben unser Eigentum, bis der Auftraggeber unsere sämtlichen Forderungen aus der Geschäftsverbindung (Haupt- und Nebenforderungen) bezahlt hat. Das gilt auch, wenn der Preis für bestimmte, vom Auftraggeber bezeichnete Liefergegenstände bezahlt ist, da das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Saldoforderung dient.
2. Der Auftraggeber darf die Liefergegenstände, an denen wir uns das Eigentum vorbehalten haben, im Rahmen des ordentlichen Geschäftsbetriebes zu seinen normalen Geschäftsbedingungen veräußern, es sei denn, dass er sich im Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen einstellt. Der Auftraggeber darf die Liefergegenstände nicht verpfänden oder zur Sicherung übergeben; er hat Pfändungen sowie Beschlagnahmen oder sonstige Verfügungen durch dritte Hand hinsichtlich der unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände uns unverzüglich unter Beifügung der erforderlichen Urkunden (z.B. Abschrift des Pfändungsprotokolls, eidesstattliche Versicherung über die Identität der von uns gelieferten, mit den von dritter Seite in Anspruch genommenen Liefergegenständen) anzuzeigen. Der Auftraggeber hat ferner den Vollstreckungsbeamten oder sonstige dritte Personen auf unser Eigentum nachdrücklich hinzuweisen. Die uns durch eine Intervention entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Auftraggebers.
3. Veräußert der Auftraggeber die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände, so tritt er hiermit und schon jetzt bis zur Tilgung aller unserer Forderungen (Haupt- und Nebenforderungen) die ihm aus der Veräußerung oder aus einem sonstigen Rechtsgrunde zustehenden Forderungen gegen seine Abnehmer mit allen Nebenrechten und Sicherheiten an uns ab. Der Auftraggeber ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen einzuziehen, es sei denn, dass er sich in Zahlungsverzug befindet oder die Zahlungen eingestellt hat. Auf unser Verlangen ist der Auftraggeber verpflichtet, die Abtretung seinen Abnehmern zur Zahlung an uns bekanntzugeben und uns alle Auskünfte sowie Unterlagen zur

- Verfügung zu stellen, die zum Einzug der abgetretenen Forderungen erforderlich sind. Werden die Forderungen des Auftraggebers aus der Weiterveräußerung der unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Liefergegenstände in ein Kontokorrent aufgenommen, so tritt der Auftraggeber uns hiermit und schon jetzt seinen Zahlungsanspruch aus dem jeweiligen Saldo in der Höhe ab, in der Forderungen von uns gegen den Auftraggeber bestehen.
4. Im Falle der Verarbeitung erwirbt der Verarbeiter für uns Miteigentum. Der Eigentumsvorbehalt an unseren Liefergegenständen wird durch Einbau, Ver- oder Bearbeitung, Umwidmung u.ä. nicht berührt. Werden unsere Liefergegenstände mit anderen der Art verbunden, dass sie als wesentliche Bestandteile derselben gelten, so überträgt uns der Auftraggeber das verhältnismäßige Miteigentum an der neuen Sache.
 5. Übersteigt der Wert der uns eingeräumten Sicherheit unsere Gesamtforderung gegen den Auftraggeber um mehr als 20%, so sind wir auf Verlangen des Auftraggebers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten nach unserer Wahl verpflichtet.
 6. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir nach Mahnung zur Rücknahme der Liefergegenstände berechtigt und ist der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes sowie die Pfändung des Liefergegenstandes durch uns gelten nicht als Rücktritt vom Vertrag im Sinne des § 455 BGB sofern nicht das Abzahlungsgesetz Anwendung findet.
 7. Stellt der Auftraggeber die Zahlungen ein, ehe die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände bezahlt sind, stehen uns die in § 47 Insolvenzordnung aufgeführten Rechte auf Aussonderung und Abtretung des Rechtes auf die Gegenstände zu.
 8. Der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens berechtigt den Lieferer vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen.

VII. Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet der Lieferer unter Ausschluss weiterer Ansprüche – vorbehaltlich Abschnitt IX – Gewähr wie folgt:

Sachmängel:

1. Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl des Lieferers nachzubessern oder mangelfrei zu ersetzen, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers.
2. Zur Vornahme aller dem Lieferer notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Besteller nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; andernfalls ist der Lieferer von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismässig grosser Schäden, wobei der Lieferer sofort zu verständigen ist, hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
3. Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer – soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschliesslich des Versandes. Er trägt ausserdem die Kosten des Aus- und Einbaus sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestaltung der notwendigen Montage und Hilfskräfte einschliesslich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismässige Belastung des Lieferers eintritt.
4. Der Besteller hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag, wenn der Lieferer – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine um ihm gesetzte angemessene Frist für die Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lässt. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Besteller lediglich ein Recht zur Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt ansonsten ausgeschlossen. Weitere Ansprüche bestimmen sich nach IX unserer Bedingungen.
5. Keine Gewähr wird insbesondere in folgenden Fällen übernommen: Ungeeignete oder unsachgemässe Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemässe Wartung, ungeeignete Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – sofern sie nicht vom Lieferer zu verantworten sind.
6. Bessert der Besteller oder ein Dritter unsachgemäss nach, besteht keine Haftung des Lieferers für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt ohne vorherige Zustimmung des Lieferers vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes.

Rechtsmängel:

1. Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, wird der Lieferer auf seine Kosten dem Besteller grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in für den Besteller zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Besteller zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch dem Lieferer ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus wird der Lieferer den Besteller von unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.
2. Die in Abschnitt VII.7 genannten Verpflichtungen des Lieferers sind vorbehaltlich Abschnitt IX für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschliessend. Sie bestehen nur, wenn:
 - a. der Besteller den Lieferer unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
 - b. der Besteller den Lieferer in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. dem Lieferer die Durchführung der Modifizierungsmassnahmen gemäss Abschnitt VII.7 ermöglicht,
 - c. dem Lieferer alle Abwehrmassnahmen einschliesslich aussergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
 - d. der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Bestellers beruht und
 - e. die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Besteller den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemässen Weise verändert hat.

VIII. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche nach IX.2a-e gelten die gesetzlichen Fristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerks oder für Mängelhaftung der Lieferer, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungswise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

IX. Haftung

1. Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden des Lieferers infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen – insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes – vom Besteller nicht vertragsgemäss verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Bestellers die Regelungen der Abschnitte VII und IX.2 entsprechend.
2. Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet der Lieferer – aus welchen Rechtsgründen auch immer – nur
 - a) bei Vorsatz,
 - b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter,
 - c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit,
 - d) bei Mängeln, die er arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit er garantiert hat,
 - e) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Lieferer auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

X. Nichterfüllung des Vertrages

1. Bei Nichterfüllung des Vertrages durch den Auftraggeber sind wir berechtigt, Schadensersatz in Höhe von 25% des Auftragswertes (Rechnungsbetrages) zu beanspruchen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens behalten wir uns ebenso vor, wie dem Auftraggeber der Nachweis vorbehalten bleibt, dass uns kein oder nur ein wesentlich niedrigerer Schaden als die Pauschale entstanden ist.
2. Änderungen sowie Aufhebung eines erteilten Auftrages sind seitens des Auftraggebers -mit Ausnahme des Rücktrittsrechtes gemäß Abschnitten IV.3 und VII.7- nur mit unserer schriftlichen Einverständniserklärung möglich. Uns hierdurch entstehende Kosten trägt der Auftraggeber. Wir sind berechtigt, diese Kosten im Falle einer Auftragsaufhebung mit 25 % des Auftragswertes (Rechnungsbetrages) und im Falle der Auftragsänderung mit 10 % des Auftragswertes (Rechnungsbetrages) pauschaliert zu beanspruchen. Die Geltendmachung höherer Kosten behalten wir uns ebenso vor, wie dem Auftraggeber der Nachweis vorbehalten bleibt, dass uns keine oder nur wesentlich niedrigere Kosten als die Pauschale entstanden sind.

XI. Schutzrechte

Der Auftraggeber ist verpflichtet, bei Auftragserteilung an uns die in seinem Geschäftsbereich bestehende Schutzrechtslage zu beachten. Werden aufgrund von Unterlassungen und/oder Handlungen des Auftraggebers gegen uns Ansprüche wegen mittelbarer Schutzrechtsverletzung erhoben, so stellt uns der Auftraggeber von diesen Ansprüchen hiermit frei. Wir behalten uns das Recht vor, bei Erlangung von Schutzrechten an Konstruktionen, die in Verbindung mit von uns gelieferten Erzeugnissen entwickelt werden, Teilansprüche zu erheben.

XII. Allgemeine Bestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
2. Für alle Rechtsbeziehungen zwischen dem Lieferer und dem Besteller gilt ausschliesslich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Als Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung wird, soweit der Auftraggeber Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, Weil im Schönbuch vereinbart.
4. Gerichtsstand ist das für den Sitz des Lieferers zuständige Gericht. Der Lieferer ist jedoch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers Klage zu erheben.

BREMSIT GmbH, 71090 Weil im Schönbuch, Stand 05/2007